

## **zu 5865 a**

### **Steuergesetz (StG)**

#### **Änderung, elektronische Verfahren und weitere Anpassungen an das Bundesrecht**

##### **I. Ausgangslage**

Infolge verschiedener Änderungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern (StHG, SR 642.14) muss das kantonale Steuergesetz (StG, LS 631.1) angepasst werden. Es geht dabei insbesondere um elektronische Verfahren und den Datenaustausch im Steuerbereich. Der Bund will die Digitalisierung im Steuerbereich fördern. So sollen die Steuererklärung und andere Eingaben elektronisch eingereicht und Dokumente, wie Einschätzungsentscheide oder Steuerrechnungen, elektronisch zugestellt werden können. Der Kanton Zürich erfüllt die Bundesvorgaben zum Teil schon heute. Seit 2012 können natürliche Personen im ganzen Kanton ihre Steuererklärungen elektronisch einreichen, einzelne Gemeinden bieten auch die elektronische Zustellung der Staats- und Gemeindesteuerrechnungen an. Allerdings verwenden Gemeinden und Kanton derzeit unterschiedliche Steuerregister- und Veranlagungsapplikationen, weshalb grosse Datenmengen über Schnittstellen ausgetauscht werden müssen. Dieser Datenaustausch verursacht einen hohen Aufwand bei Gemeinden und Kanton und ist fehleranfällig.

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Marcel Suter, Thalwil (Präsident); Markus Bopp, Dielsdorf; Harry Brandenberger, Gossau; Cristina Cortellini, Dietlikon; Konrad Langhart, Stammheim; Paul Mayer, Marthalen; Doris Meier, Bassersdorf; Rafael Mörgeli, Stäfa; Christian Müller, Steinmaur; Jasmin Pokerschnig, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Donato Flavio Scognamiglio, Freienstein; Judith Anna Stofer, Zürich; Birgit Tognella-Geertsen, Zürich; Patrick Walder, Dübendorf; stv. Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

Der Kanton soll den Gemeindesteuerämtern für das Steuerverfahren IT-Applikationen zur Verfügung stellen und die Finanzdirektion deren Verwendung vorschreiben können. Die Kosten für die Entwicklung und Einführung der neuen Applikationen in den Gemeinden soll der Kanton übernehmen. Während die Betriebs- und Nutzungskosten der Applikationen je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen werden, sollen die Gemeinden die Kosten für das Personal und die Abschreibung ihrer Systeme selber bezahlen. Der Kanton hat bei der Planung und Beschaffung der Applikationen aber die Interessen und Bedürfnisse der Gemeindesteuerämter zu berücksichtigen.

Weitere Anpassungen an das Bundesrecht betreffen die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken, die Abzugsfähigkeit von Bussen und anderen finanziellen Sanktionen, die Anpassung des Steuergesetzes an das neue Aktienrecht, die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sowie die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

## **3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) nahm die Beratung der Vorlage im November 2022 auf und schloss sie im Juli 2023 ab. Sie begrüsst es, dass mit dieser Gesetzesanpassung ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung vollzogen wird. Bis auf zwei Punkte war die Vorlage in der Kommission denn auch unbestritten. Nach Anhörungen des Verbands der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich (VGS) und des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) kam die Kommission klar zum Schluss, dass eine Lösung gefunden werden muss, zu der die Gemeinden Hand bieten können.

Einer der strittigen Punkte war die Frage, wer die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der Einführung der neuen Applikationen entstehen, übernehmen soll. Der VGS wie auch der GPV setzten sich in der Kommission für eine Kostenübernahme durch den Kanton ein. Die WAK ist der Forderung der beiden Verbände bis zu einem gewissen Grad nachgekommen und will den Kanton auf gesetzlicher Stufe zu einer Kostenbeteiligung verpflichten.

Der zweite umstrittene Punkt betraf den Antrag des Regierungsrates, der Finanzdirektion die Kompetenz zu erteilen, Vorschriften zur direkten elektronischen Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenstellen an das kantonale Steueramt zu erlassen. Diesem Antrag ist die Kommission nicht gefolgt.

Die weiteren Anpassungen an das Bundesrecht wurden in der Kommission diskussionslos übernommen.

#### **4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen**

##### ***§ 109c Abs. 4 (Kostenübernahme neue Applikationen)***

Die Kommission diskutierte die Möglichkeit, die Kostenbeteiligung des Kantons auf Verordnungsstufe und damit auf gleicher Stufe wie die Entschädigungen der Gemeinden für den Steuerbezug zu regeln. Sie entschied sich dann aber für eine Regelung auf Gesetzesstufe und will damit ein Signal setzen, das Anliegen der Gemeinden betreffend Kosten ernst zu nehmen.

Die WAK ist einstimmig der Meinung, dass der Kanton die Kosten für die Entwicklung und Einführung der neuen Applikationen in den Gemeinden zu tragen hat. Damit entspricht sie zumindest teilweise dem Willen des VGS und des GPV, die eine volle Kostenübernahme durch den Kanton gefordert hatten.

Auch die Kosten für die Abschreibung der Systeme in den Gemeinden gaben in der WAK zu diskutieren. Es wurde argumentiert, der Kanton solle sich an den Abschreibungen der Gemeinden beteiligen, wenn er diesen die Verwendung von Applikationen vorschreibe und sie ihre Programme ausser Dienst stellen müssen. Gemäss Finanzdirektion haben praktisch alle Gemeinden die jetzt in Betrieb stehenden Systeme bereits ordentlich abgeschrieben. Bei einigen Gemeinden, die in neuester Zeit zu einem anderen Hersteller gewechselt hätten, gehe es eher um Betriebsausgaben als um Investitionen.

Die Kommission einigte sich schliesslich darauf, dass die Betriebs- und Nutzungskosten von Kanton und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden, die Abschreibungen und die Personalkosten jedoch von den Gemeinden selber übernommen werden. Es war der Kommission ein Anliegen, für die Gemeinden keinen Anreiz zu schaffen, dem Kanton die Kosten für allfällige Fehlinvestitionen aufzubürden.

##### ***§ 109c Abs. 7 streichen (direkte elektronische Übermittlung der Leistungsabrechnung der Arbeitslosenkassen an das kantonale Steueramt)***

Die WAK stellt sich gegen eine direkte elektronische Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an das Steueramt. Sie unterstreicht damit die Eigenverantwortung der Einreichenden von Steuererklärungen und will deren Privatsphäre in finanziellen Angelegenheiten wahren. Alle Erwerbseinkommen sind gleich zu behandeln und bei Arbeitslosenentschädigungen soll keine Ausnahme gemacht werden.

## **5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge**

Die Kommissionsanträge haben keine unmittelbaren Kostenfolgen. Kosten entstehen erst, wenn feststeht, ob und welche IT-Applikationen den Gemeinden vom Kanton vorgeschrieben werden. Diese Kosten sind zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt und können auch nicht abgeschätzt werden.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die beantragten Änderungen des Steuergesetzes sind durch Bundesrecht vorgegeben. Aus der Änderung des Steuergesetzes ergibt sich kein administrativer Mehraufwand für Unternehmen.

## **7. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt zehn Sitzungen:

- 1. November 2022: Präsentation Vorlage
- 29. November 2022: Beginn 1. Lesung
- 10. Januar 2023: Anhörung Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich
- 7. Februar 2023: Anhörung Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- 28. Februar 2023: Beratung Anträge
- 28. März 2023: Beratung Anträge
- 18. April 2023: Beratung Anträge
- 6. Juni 2023: Abschluss 1. Lesung
- 27. Juni 2023: 2. Lesung
- 11. Juli 2023: Schlussabstimmung

## **8. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 11. Juli 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:                      Die stv. Sekretärin:  
Marcel Suter                          Pierrine Ruckstuhl